



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission

An den Grossen Rat

07.0720.05/11.1003.02

Basel, 13. Januar 2012

Kommissionsbeschluss
vom 12. Januar 2012

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Bericht des Regierungsrates zur unformulierten Initiative "Zum Schutz der Basler Herbstmesse"

und

Ratschlag und Entwurf zu einem im Sinne der unformulierten Initiative ausgearbeiteten Gesetz über die Basler Herbstmesse

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Berichts und Ratschlags	3
2. Auftrag und Vorgehen der Kommission	4
3. Erwägungen der Kommission	4
3.1. <i>Zur Initiative</i>	4
3.2. <i>Zum Gesetzesentwurf des Regierungsrates</i>	4
3.3. <i>Änderungsantrag der Kommission</i>	5
4. Detailberatung	7
5. Antrag der Kommission	10
Grossratsbeschluss zur Volksinitiative "Zum Schutz der Basler Herbstmesse"	11
Synoptische Darstellung	14

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Berichts und Ratschlags

Die unformulierte Initiative "Zum Schutz der Basler Herbstmesse" (im Folgenden die „Initiative“) wurde im Kantonsblatt Nr. 97 vom 19. Dezember 2001 mit folgendem Text veröffentlicht:

"Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten, die folgende unformulierte Initiative ein:

Am 11. Juli 1471 hat Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstag zu Regensburg dem angereisten Basler Bürgermeister Hannsen von Berenfels die Basler Herbstmesse für ewige Zeiten bewilligt. Auch heute noch - seit 530 Jahren - ist diese Veranstaltung weit über unsere Region bekannt und beliebt. Neben dem wirtschaftlichen Faktor - der Anlass finanziert sich durch die Teilnehmer selbst - sind die kulturellen, sozialen sowie touristischen Aspekte für unsere Stadt von zentraler Bedeutung. Wo kann eine bessere Integration stattfinden als dort, wo mehr als eine Million Besucher, von jung bis alt, Freude erleben dürfen? Jedoch: Die Zukunft der Basler Herbstmesse ist ungewiss, weil die Verfügbarkeit der erforderlichen Standorte nicht gesichert ist. Die Herbstmesse darf aber nicht verschwinden! Die Unterzeichneten verlangen deshalb, dass die Durchführung der Herbstmesse gesetzlich verankert wird. Die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt sind aufgefordert, gesetzliche Grundlagen über die Herbstmesse zu erlassen, welche namentlich folgende Regelungen enthalten:

- Die Herbstmesse beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endet am dritten darauf folgenden Sonntag. Auf dem Petersplatz und in seiner Umgebung dürfen Waren bis am Dienstag nach Schluss der Messe zum Verkauf angeboten werden.

- Der Kanton stellt die zur Durchführung der Herbstmesse in der herkömmlichen Grösse erforderlichen Örtlichkeiten zur Verfügung. In erster Linie sind dabei folgende Plätze und Strassenzüge vorzusehen: Der Petersplatz mit Bernoullistrasse, Spalengraben und Petersgraben, der Barfüsserplatz, der Münsterplatz, der Messeplatz und die Rosentalanlage sowie das Kasernenareal. Eine Verlegung von Teilen der Herbstmesse auf andere, gleichwertige Areale oder in gedeckte Hallen kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn ein vorrangiges öffentliches Interesse dies erfordert."

Am 15. Mai 2007 verfügte die Staatskanzlei, dass die Initiative mit 3'488 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist, und überwies sie am selben Tag dem Regierungsrat.

Der Grosse Rat erklärte die Initiative am 17. Oktober 2007 nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates Nr. 07.0720.01 vom 29. August 2007 für rechtlich zulässig.

Am 7. November 2007 beschloss der Grosse Rat nach Einsicht in das Schreiben des Regierungsrates Nr. 07.0720.02 vom 17. Oktober 2007, die unformulierte Initiative "Zum Schutz der Basler Herbstmesse" dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Am 4. Juni 2008 beschloss der Grosse Rat wie im Bericht des Regierungsrates vom 7. Mai 2008 beantragt, die Initiative auszuformulieren.

Der Regierungsrat legte dem Grossen Rat im Bericht und Ratschlag Nr. 07.0720.04/11.1003.01 gemäss Beschluss vom 28. Juni 2011 zwecks Ausformulierung der Initiative einen Entwurf für ein Gesetz über die Basler Herbstmesse vor. Wie von der Initiative verlangt, sollen damit die grundlegenden Bestimmungen über die Herbstmesse auf Gesetzesstufe festgehalten werden.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht und Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.0720.04/11.1003.01 betreffend das Gesetz über die Basler Herbstmesse am 14. September 2011 der Wirtschafts- und Abgabekommission überwiesen.

Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt drei Sitzungen (23. November 2011, 1. Dezember 2011 und 12. Januar 2012) beraten und sich von Regierungspräsident Guy Morin und Sabine Horvath, Leiterin Aussenbeziehungen und Standortmarketing, informieren lassen.

3. Erwägungen der Kommission

3.1. Zur Initiative

Wie dem Text der Initiative entnommen werden kann, befürchten die Initianten, dass die Zukunft der Basler Herbstmesse ungewiss sei, da die Verfügbarkeit der erforderlichen Standorte nicht gesichert sei. Die Initiative verlangt deshalb, dass die Durchführung der Basler Herbstmesse gesetzlich verankert wird. Konkret fordern die Initianten erstens die Nennung des Beginns und der Dauer der Herbstmesse. Zweitens verlangen sie, dass der "Kanton die zur Durchführung der Herbstmesse in der herkömmlichen Grösse erforderlichen Örtlichkeiten zur Verfügung [stellt]", und zählen anschliessend folgende Plätze und Stassenzüge auf: Der Petersplatz mit Bernoullistrasse, Spalengraben und Petersgraben, der Barfässerplatz, der Münsterplatz, der Messeplatz und die Rosentalanlage sowie das Kasernenareal. Gleichzeitig räumt die Initiative dem Regierungsrat die Kompetenz ein, Teile der Herbstmesse auf gleichwertige Areale oder in Hallen zu verlegen, „wenn ein vorrangiges öffentliches Interesse dies erfordert“.

Die Kommission anerkennt das Kernanliegen der Initianten, die Basler Herbstmesse in ihrem Wert als Kulturgut zu stärken und zu schützen. Bei der Basler Herbstmesse handelt es sich um eine Tradition, die für die Region aufgrund ihrer 541-jährigen Geschichte und ihrer grossen Beliebtheit in der Bevölkerung von grosser Bedeutung ist. Ausgehend von diesen Überlegungen unterstützt die Kommission das Anliegen der Initianten, die grundlegenden Bestimmungen über die Basler Herbstmesse in einem neu zu erlassenden Gesetz zu regeln.

3.2. Zum Gesetzesentwurf des Regierungsrates

Bisher wurde die Durchführung der Basler Herbstmesse auf Verordnungsebene geregelt. Im Wesentlichen beinhaltet der Gesetzesentwurf des Regierungsrates die Regelung gemäss der heute geltenden Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (siehe SG 562.320, die „**Verordnung**“, vgl. auch Ratschlag Seite 3-5).

Die Basler Herbstmesse ist der wichtigste Jahrmarkt für den Kanton. Der Regierungsrat ist gewillt, die besondere Stellung der Herbstmesse durch eine gesetzliche Regelung zu unterstreichen. Der Gesetzesentwurf betreffend die Basler Herbstmesse umfasst folgende Punkte: *Zweck, Grundsätze, Zeit und Dauer, Orte, Bewilligung, Gebühren, Aufsicht, Rechtspflege.*

Die Kommission begrüsst grundsätzlich den von der Regierung ausgearbeiteten schlanken Gesetzesentwurf. Neben einigen redaktionellen Änderungen – die unter 4. Detailberatung aufgeführt werden – gab allerdings der Punkt *Orte* Anlass zu Diskussionen.

Da die Basler Herbstmesse mit ihrem Charakter als Innenstadt-Messe tief in Basel verwurzelt ist, schlägt der Regierungsrat vor, die Plätze und Strassenzüge, die in den letzten Jahren als Herbstmesse-Standorte genutzt wurden und auch in der Verordnung genannt sind, im Gesetz auch als zukünftige Herbstmesse-Standorte festzuhalten. Sowohl im Initiativtext wie auch im Gesetzesentwurf fehlt indessen der Claraplatz. Durch die namentliche Aufzählung der Messestandorte sollen Veränderungen hinsichtlich der Veranstaltungsorte erschwert werden, da für eine Gesetzesänderung höhere Hürden zu nehmen sind als für eine Anpassung einer Verordnung. Im Gesetz – wie auch in der Initiative vorgesehen – wird aber gleichzeitig auch eine Ausnahmeklausel aufgenommen, durch welche dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen wird, bei überwiegenden öffentlichen Interessen auf gleichwertige andere Areale oder Hallen auszuweichen.

3.3. Änderungsantrag der Kommission

Die konkrete Aufzählung der Standorte im Gesetz und die gleichzeitige Ermächtigung des Regierungsrates, Teile der Herbstmesse zu verlegen, wurden in der Kommission kontrovers diskutiert.

Die Kommission lehnt es mit Stichentscheid des Präsidenten ab, die konkreten Standorte im Gesetz abschliessend aufzuzählen. Sie schlägt stattdessen eine allgemeinere Formulierung von § 4 vor, in welcher festgehalten wird, dass die Basler Herbstmesse in der Basler Innenstadt (zwischen Bahnhof SBB und Badischem Bahnhof) auf geeigneten öffentlichen Plätzen und Strassen sowie auf Flächen, die von Privaten dafür zur Verfügung gestellt werden, stattfindet.

Damit wird der Grundsatz im Gesetz festgehalten, dass die Basler Herbstmesse weiterhin in der Innenstadt durchgeführt werden soll, was in der Kommission unbestritten ist. Die konkreten Standorte sollen wie bisher in der Verordnung aufgezählt werden, was eine grössere Flexibilität ermöglicht und nach Auffassung einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder gesetzestechnisch vorzuziehen ist.

Eine abschliessende Aufzählung der Veranstaltungsorte im Gesetz hält die Kommission mehrheitlich für problematisch. Damit würde über die Nutzung der wichtigsten Plätze Basels einseitig zu Gunsten der Herbstmesse eine verbindliche gesetzliche Anordnung getroffen, die der Kommission als zu starr erscheint. Zudem würde der Anschein erweckt, dass eine Ausdehnung der Herbstmesse über die aktuellen Standorte hinaus keine Option für die Zukunft wäre.

In ihrer langjährigen Geschichte hat sich die Basler Herbstmesse immer wieder verändert und den aktuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst. So sind über die Jahre auch

neue Standorte dazugekommen, wie insbesondere der Münsterplatz und das Kasernenareal, während die Herbstmesse im Bereich des Messeplatzes jüngst verkleinert werden musste. Es bleibt festzuhalten, dass sich die Herbstmesse trotz steigender Siedlungsdichte in der Stadt, stärkerem Nutzungsdruck auf der Allmend und den daraus entstehenden Standortkonflikten über die Jahre äusserst erfolgreich entwickeln konnte.

Vor diesem Hintergrund ist eine knappe Mehrheit der Kommission der Ansicht, dass eine gesetzliche Festlegung der Veranstaltungsorte nicht ratsam ist. So ist nicht auszuschliessen, dass in Zukunft einzelne der genannten Orte vorübergehend oder dauerhaft im Zeitraum rund um die Herbstmesse auch anderweitig beansprucht werden. In einem solchen Fall soll nach Auffassung einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder auch weiterhin Raum für eine Interessenabwägung bestehen.

Eine derartige Interessenabwägung ist auch in der Initiative angedacht, indem der Regierungsrat ermächtigt wird, einzelne der explizit aufgelisteten Orte zu ersetzen. Diese Vorgabe ist aber mit mehreren Unsicherheiten und Nachteilen verbunden. Zum einen ist nicht klar, ob die Verlegung dauerhaft oder nur vorübergehend gestattet sein soll. Offen ist auch, ob nur Standorte in der Innenstadt als Ersatzareale zulässig sind oder auch Standorte an peripherer Lage. Selbst bei Klärung dieser Fragen würde systembedingt der Nachteil bleiben, dass bei Verlegungen, insbesondere wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken, die tatsächlichen Gegebenheiten mit dem Gesetzestext nicht mehr überstimmen würden.

In der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ist demgegenüber klar, dass für die Herbstmesse Plätze und Strassen in der Innenstadt zur Verfügung gestellt werden müssen, wobei die Auflistung der einzelnen Standorte in der Verordnung bei geänderten Umständen angepasst werden könnte. Weil auch die regierungsrätliche Fassung Ausnahmen erlaubt, sind die praktischen Unterschiede zwischen den beiden Varianten nicht gross. Die Kommission ist deshalb der Überzeugung, dass sich ihr Formulierungsvorschlag im Rahmen der Vorgaben durch die unformulierte Initiative bewegt. Dies umso mehr, als in der geltenden Verordnung die in der Initiative erwähnten Messestandorte bereits allesamt genannt sind. Zentral ist, dass der Bestand und die Weiterführung der Herbstmesse in der Basler Innenstadt garantiert werden, was durch die Formulierung gemäss Kommission sichergestellt wird.

Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder zieht demgegenüber die Fassung von § 4 mit ausdrücklicher Nennung der Standorte gemäss Ratschlag vor, weil sie mehr Rechtssicherheit für die Herbstmesse bedeute und ihren Stellenwert deutlicher zum Ausdruck bringe. Ziel der Initiative sei es, allfällige Nutzungskonflikte auf dem Weg der Gesetzgebung zu Gunsten der Herbstmesse zu entscheiden, wobei Ausnahmen möglich blieben. Allfällig damit verbundene gesetzestechnische Nachteile seien praktisch nicht von Relevanz, so die Mitglieder der Kommissionsminderheit, und wären im vorliegenden Fall in Kauf zu nehmen.

4. Detailberatung

Im Folgenden werden alle von der Kommission beschlossenen Änderungen und Bereinigungen des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfs dargestellt und ausgeführt.

Zu § 1:

Die Kommission ist der Meinung, dass in § 1 gemäss Ratschlag nur im ersten Absatz der Zweck des Gesetzes festgehalten wird. Absätze 2, 3 und 4 werden unter Titel 'Grundsätze' in § 2 als Absätze 1, 2 und 3 eingefügt (vergleiche in §§ 1 und 2 die grau markierten Stellen).

Ratschlag RR	Änderungsantrag der WAK
<p><i>Zweck</i> § 1. Dieses Gesetz will die Stadt Basel als Veranstaltungsort für das Kulturgut „Basler Herbstmesse“ erhalten und stärken. ² Die Basler Herbstmesse wird jährlich durchgeführt. ³ Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, frei zugängliche Veranstaltung, an der Fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süsswarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum. ⁴ Dieses Gesetz ermächtigt den Regierungsrat, in einer Verordnung die für die Durchführung der Basler Herbstmesse erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und das für die Durchführung der Basler Herbstmesse zuständige Departement zu bezeichnen.</p>	<p><i>Zweck</i> § 1. Dieses Gesetz will die Stadt Basel als Veranstaltungsort für das Kulturgut „Basler Herbstmesse“ erhalten und stärken. [Absätze 2, 3 und 4 wurden mit Änderungen zu § 2 verschoben und sind neu dessen Absätze 1, 2 und 3]</p>

Zu § 2:

§ 2 wird wie oben beschrieben um die Absätze 2, 3 und 4 aus dem § 1 gemäss regierungsrätlichem Vorschlag ergänzt, die zu § 2 Abs.1, 2 und 3 werden.

Im neuen Absatz 3 hat die Kommission eine Streichung des letzten Teilsatzes beschlossen, da sie diesen für überflüssig hält. Die Kompetenz des Regierungsrates, Themen und Geschäfte seinen Departementen zuzuweisen oder deren Organisation zu regeln, ergibt sich bereits aus § 108 Abs. 2 der Kantonsverfassung und dem Organisationsgesetz.

Des Weiteren wird eine Vereinfachung der Formulierung im neuen Absatz 4 beschlossen.

Ratschlag RR	Änderungsantrag WAK
<p><i>Grundsätze</i></p> <p>§ 2. Die Behörde des zuständigen Departements</p> <p>a) macht die Basler Herbstmesse einer breiten Öffentlichkeit bekannt,</p> <p>b) führt sie auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch,</p> <p>c) berücksichtigt ihren traditionellen Charakter,</p> <p>d) sorgt dafür, dass sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und für behinderte und betagte Menschen erreichbar ist.</p>	<p><i>Grundsätze</i></p> <p>§ 2. Die Basler Herbstmesse wird jährlich durchgeführt.</p> <p>² Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, frei zugängliche Veranstaltung, an der Fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süsswarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum.</p> <p>³ Dieses Gesetz ermächtigt den Regierungsrat, in einer Verordnung die für die Durchführung der Basler Herbstmesse erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und das für die Durchführung der Basler Herbstmesse zuständige Departement zu bezeichnen.</p> <p>⁴ <u>Das zuständige Departement</u></p> <p>a) macht die Basler Herbstmesse einer breiten Öffentlichkeit bekannt,</p> <p>b) führt sie auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch,</p> <p>c) berücksichtigt ihren traditionellen Charakter,</p> <p>d) sorgt dafür, dass sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und für behinderte und betagte Menschen erreichbar ist.</p>

Zu § 4:

Die Kommission beantragt, auf die Nennung der konkreten Standorte im Gesetz zu verzichten und fügt eine allgemeinere Formulierung ein, welche garantiert, dass die Herbstmesse weiterhin an geeigneten öffentlichen Plätzen und Strasse in der Innenstadt stattfinden wird. Für die inhaltliche Begründung der Änderung wird auf Abschnitt 3.3 verwiesen.

Absatz 2 gemäss regierungsrätlichem Ratschlag wird gestrichen, da die Ausnahmeklausel aufgrund des neuen Absatz 1 nicht mehr benötigt wird.

Im neuen Absatz 2 wurde aufgrund der beschlossenen Änderung von Absatz 1 eine Anpassung der Formulierung notwendig (Streichung des Worts „genannten“, da die Orte eben nicht mehr namentlich genannt werden sollen). Zudem erscheint der Kommission die Klarstellung notwendig, dass durch Verordnung bestimmt werden kann, dass bestimmte

Waren oder Dienstleistungen nur an gewissen Orten angeboten werden; ohne das Wörtchen „nur“ wäre dem Satz kaum ein Sinn abzugewinnen.

Ratschlag RR	Änderungsantrag WAK
<p><i>Orte</i> § 4. Die Basler Herbstmesse findet statt auf a) dem Petersplatz, b) der Bernoullistrasse, c) dem Spalengraben, d) dem Petersgraben, e) dem Barfässerplatz, f) dem Münsterplatz, g) dem Messeplatz, h) der Rosentalanlage und i) dem Kasernenareal und überdies auf Flächen, die von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellt werden. ² Der Regierungsrat ist berechtigt, einzelne der genannten Orte durch andere, für die Basler Herbstmesse gleich geeignete Orte zu ersetzen oder die Basler Herbstmesse von einzelnen der genannten Orte auf dafür zur Verfügung gestellte private Flächen wie etwa gedeckte Hallen zu verlegen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. ³ Der Regierungsrat ist berechtigt, in einer Verordnung zu bestimmen, dass bestimmte Warengattungen und Dienstleistungen an einzelnen der genannten Orte angeboten werden.</p>	<p><i>Orte</i> § 4. <u>Die Basler Herbstmesse findet in der Basler Innenstadt auf geeigneten öffentlichen Plätzen und Strassen sowie auf Flächen, die von Privaten dafür zur Verfügung gestellt werden, statt.</u></p> <p>[Absatz 2 wurde gestrichen]</p> <p>² Der Regierungsrat ist berechtigt, in einer Verordnung zu bestimmen, dass bestimmte Warengattungen und Dienstleistungen <u>nur an einzelnen Orten</u> angeboten werden.</p>

Zu § 5:

Die Kommission beschliesst eine Streichung in Absatz 1, da es klar ist, dass die Bewilligung beim dafür zuständigen Departement einzuholen ist.

Ratschlag RR	Änderungsantrag WAK
<p><i>Bewilligung</i> § 5. Wer auf der Basler Herbstmesse einen Stand betreiben will, braucht dazu eine Bewilligung der zuständigen Behörde des zuständigen Departements. ² Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allmendgesetzes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.</p>	<p><i>Bewilligung</i> § 5. Wer auf der Basler Herbstmesse einen Stand betreiben will, braucht dazu eine Bewilligung der zuständigen Behörde des zuständigen Departements. ² Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allmendgesetzes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.</p>

Zu § 6:

Die Kommission beschliesst, den als umständlich erachteten letzten Teilsatz zu streichen und die Formulierung durch eine Kann-Formulierung zu ersetzen.

Ratschlag RR	Änderungsantrag WAK
<i>Aufsicht</i> § 7. Das zuständige Departement beaufsichtigt die Basler Herbstmesse, legt die Tages- und Nachtzeiten fest, während denen die Stände an den einzelnen Orten betrieben werden, und regelt weitere Einzelheiten, sofern ein öffentliches Interesse an deren Regelung besteht.	<i>Aufsicht</i> § 7. Das zuständige Departement beaufsichtigt die Basler Herbstmesse, legt die Tages- und Nachtzeiten fest, während denen die Stände an den einzelnen Orten betrieben werden, <u>und kann weitere Einzelheiten regeln.</u>

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat mit 7 zu 4 Stimmen Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes.

Die Kommission hat diesen Bericht am 12. Januar 2012 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsmehrheit



Dr. Lukas Engelberger, Präsident

Grossratsbeschluss zur Volksinitiative "Zum Schutz der Basler Herbstmesse"

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht und Ratschlag Nr. 07.0720.04/11.1003.01 des Regierungsrats vom 28. Juni 2011 und in den Bericht Nr. 07.0720.05/11.1003.02 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 13. Januar 2012 beschliesst:

Volksinitiative

In Ausformulierung der von 3'488 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten unformulierten Volksinitiative "Zum Schutz der Basler Herbstmesse" mit dem folgenden Wortlaut:

"Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten, die folgende unformulierte Initiative ein:

Am 11. Juli 1471 hat Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstag zu Regensburg dem angereisten Basler Bürgermeister Hannsen von Berenfels die Basler Herbstmesse für ewige Zeiten bewilligt. Auch heute noch - seit 530 Jahren - ist diese Veranstaltung weit über unsere Region bekannt und beliebt. Neben dem wirtschaftlichen Faktor - der Anlass finanziert sich durch die Teilnehmer selbst - sind die kulturellen, sozialen sowie touristischen Aspekte für unsere Stadt von zentraler Bedeutung. Wo kann eine bessere Integration stattfinden als dort, wo mehr als eine Million Besucher, von jung bis alt, Freude erleben dürfen? Jedoch: Die Zukunft der Basler Herbstmesse ist ungewiss, weil die Verfügbarkeit der erforderlichen Standorte nicht gesichert ist. Die Herbstmesse darf aber nicht verschwinden! Die Unterzeichneten verlangen deshalb, dass die Durchführung der Herbstmesse gesetzlich verankert wird. Die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt sind aufgefordert, gesetzliche Grundlagen über die Herbstmesse zu erlassen, welche namentlich folgende Regelungen enthalten:

- Die Herbstmesse beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endet am dritten darauf folgenden Sonntag. Auf dem Petersplatz und in seiner Umgebung dürfen Waren bis am Dienstag nach Schluss der Messe zum Verkauf angeboten werden.

- Der Kanton stellt die zur Durchführung der Herbstmesse in der herkömmlichen Grösse erforderlichen Örtlichkeiten zur Verfügung. In erster Linie sind dabei folgende Plätze und Strassenzüge vorzusehen: Der Petersplatz mit Bernoullistrasse, Spalengraben und Petersgraben, der Barfüsserplatz, der Münsterplatz, der Messeplatz

und die Rosentalanlage sowie das Kasernenareal. Eine Verlegung von Teilen der Herbstmesse auf andere, gleichwertige Areale oder in gedeckte Hallen kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn ein vorrangiges öffentliches Interesse dies erfordert."

wird folgendes neues Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Basler Herbstmesse

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausformulierung der unformulierten Initiative "Zum Schutz der Basler Herbstmesse", nach Einsichtnahme in den Bericht und Ratschlag Nr. 07.0720.04/11.1003.01 des Regierungsrats vom 28. Juni 2011 und in den Bericht Nr. 07.0720.05/11.1003.02 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 13. Januar 2012 beschliesst:

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz will die Stadt Basel als Veranstaltungsort für das Kulturgut „Basler Herbstmesse“ erhalten und stärken.

Grundsätze

§ 2. Die Basler Herbstmesse wird jährlich durchgeführt.

² Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, frei zugängliche Veranstaltung, an der Fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süswarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum.

³ Dieses Gesetz ermächtigt den Regierungsrat, in einer Verordnung die für die Durchführung der Basler Herbstmesse erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

⁴ Das zuständige Departement

- a) macht die Basler Herbstmesse einer breiten Öffentlichkeit bekannt,
- b) führt sie auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch,
- c) berücksichtigt ihren traditionellen Charakter,
- d) sorgt dafür, dass sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und für behinderte und betagte Menschen erreichbar ist.

Zeit und Dauer

§ 3. Die Herbstmesse beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endet am dritten darauf folgenden Sonntag; auf dem Petersplatz, der Bernoullistrasse, dem Spalengraben und dem Petersgraben endet sie am dritten darauf folgenden Dienstag.

Orte

§ 4. Die Basler Herbstmesse findet in der Basler Innenstadt auf geeigneten öffentlichen Plätzen und Strassen sowie auf Flächen, die von Privaten dafür zur Verfügung gestellt werden, statt.

² Der Regierungsrat ist berechtigt, in einer Verordnung zu bestimmen, dass bestimmte Warengattungen und Dienstleistungen nur an einzelnen Orten angeboten werden.

Bewilligung

§ 5. Wer auf der Basler Herbstmesse einen Stand betreiben will, braucht dazu eine Bewilligung.

² Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allmendgesetzes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.

Gebühren

§ 6. Das zuständige Departement erhebt für die mit der Erteilung und dem Entzug der Bewilligung in Zusammenhang stehenden Verwaltungshandlungen Gebühren.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der für die einzelnen Verwaltungshandlungen zu erhebenden Gebühren in einer Verordnung. Massgebend für die Festsetzung der Höhe der Gebühren sind

- a) die Grösse des Standes,
- b) die Dauer der Bewilligung und
- c) der Aufwand für die Verwaltungshandlungen.

Aufsicht

§ 7. Das zuständige Departement beaufsichtigt die Basler Herbstmesse, legt die Tages- und Nachtzeiten fest, während denen die Stände an den einzelnen Orten betrieben werden, und kann weitere Einzelheiten regeln.

Rechtspflege

§ 8. Wer von einer auf dieses Gesetz gestützten Verfügung betroffen ist, ist berechtigt, dagegen nach den Bestimmungen der §§ 41 ff. des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 Rekurs zu erheben.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es ist den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Es ist, falls die unformulierte Initiative zurückgezogen wird, nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.



Wirtschafts- und Abgabekommission

Synoptische Darstellung

Ratschlag RR	Änderungsanträge der WAK
<p><i>Zweck</i> § 1. Dieses Gesetz will die Stadt Basel als Veranstaltungsort für das Kulturgut „Basler Herbstmesse“ erhalten und stärken. ² Die Basler Herbstmesse wird jährlich durchgeführt. ³ Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, frei zugängliche Veranstaltung, an der Fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süswarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum. ⁴ Dieses Gesetz ermächtigt den Regierungsrat, in einer Verordnung die für die Durchführung der Basler Herbstmesse erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und das für die Durchführung der Basler Herbstmesse zuständige Departement zu bezeichnen.</p>	<p><i>Zweck</i> § 1. Dieses Gesetz will die Stadt Basel als Veranstaltungsort für das Kulturgut „Basler Herbstmesse“ erhalten und stärken. [Absätze 2, 3 und 4 wurden mit Änderungen zu § 2 verschoben und sind neu Absätze 1, 2 und 3]</p>
<p><i>Grundsätze</i></p>	<p><i>Grundsätze</i> § 2. Die Basler Herbstmesse wird jährlich durchgeführt. ² Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, frei zugängliche Veranstaltung,</p>

Ratschlag RR	Änderungsanträge der WAK
<p>§ 2. Die Behörde des zuständigen Departements</p> <ul style="list-style-type: none"> a) macht die Basler Herbstmesse einer breiten Öffentlichkeit bekannt, b) führt sie auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch, c) berücksichtigt ihren traditionellen Charakter, d) sorgt dafür, dass sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und für behinderte und betagte Menschen erreichbar ist. 	<p>an der Fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süsswarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum.</p> <p>³ Dieses Gesetz ermächtigt den Regierungsrat, in einer Verordnung die für die Durchführung der Basler Herbstmesse erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und das für die Durchführung der Basler Herbstmesse zuständige Departement zu bezeichnen.</p> <p>⁴ <u>Das zuständige Departement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) macht die Basler Herbstmesse einer breiten Öffentlichkeit bekannt, b) führt sie auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch, c) berücksichtigt ihren traditionellen Charakter, d) sorgt dafür, dass sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und für behinderte und betagte Menschen erreichbar ist.
<p><i>Orte</i></p> <p>§ 4. Die Basler Herbstmesse findet statt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Petersplatz, b) der Bernoullistrasse, c) dem Spalengraben, d) dem Petersgraben, e) dem Barfüsserplatz, f) dem Münsterplatz, g) dem Messeplatz, 	<p><i>Orte</i></p> <p><u>§ 4. Die Basler Herbstmesse findet in der Basler Innenstadt auf geeigneten öffentlichen Plätzen und Strassen sowie auf Flächen, die von Privaten dafür zur Verfügung gestellt werden, statt.</u></p>

Ratschlag RR	Änderungsanträge der WAK
<p>h der Rosentalanlage und i) dem Kasernenareal und überdies auf Flächen, die von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellt werden. ² Der Regierungsrat ist berechtigt, einzelne der genannten Orte durch andere, für die Basler Herbstmesse gleich geeignete Orte zu ersetzen oder die Basler Herbstmesse von einzelnen der genannten Orte auf dafür zur Verfügung gestellte private Flächen wie etwa gedeckte Hallen zu verlegen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. ³ Der Regierungsrat ist berechtigt, in einer Verordnung zu bestimmen, dass bestimmte Warengattungen und Dienstleistungen an einzelnen der genannten Orte angeboten werden.</p>	<p>[Absatz 2 wurde gestrichen]</p> <p>² Der Regierungsrat ist berechtigt, in einer Verordnung zu bestimmen, dass bestimmte Warengattungen und Dienstleistungen <u>nur an einzelnen Orten</u> angeboten werden.</p>
<p><i>Bewilligung</i> § 5. Wer auf der Basler Herbstmesse einen Stand betreiben will, braucht dazu eine Bewilligung der zuständigen Behörde des zuständigen Departements. ² Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allmendgesetzes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.</p>	<p><i>Bewilligung</i> § 5. Wer auf der Basler Herbstmesse einen Stand betreiben will, braucht dazu eine Bewilligung der zuständigen Behörde des zuständigen Departements. ² Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allmendgesetzes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.</p>
<p><i>Aufsicht</i> § 7. Das zuständige Departement beaufsichtigt die Basler Herbstmesse, legt die Tages- und Nachtzeiten fest, während denen die Stände an den einzelnen Orten betrieben werden, und regelt weitere Einzelheiten, sofern ein öffentliches Interesse an deren Regelung besteht.</p>	<p><i>Aufsicht</i> § 7. Das zuständige Departement beaufsichtigt die Basler Herbstmesse, legt die Tages- und Nachtzeiten fest, während denen die Stände an den einzelnen Orten betrieben werden, <u>und kann weitere Einzelheiten regeln.</u></p>